

HINWEISE ZUM JAHRESWECHSEL 2021/2022

A. Rechtsänderungen

1. Option zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften

Gesellschafter von Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften können in Zukunft wählen, ob sie ihre Gewinnanteile wie bisher der Einkommensteuer unterwerfen oder ob die Gesellschaft den Gewinn wie eine Kapitalgesellschaft versteuert. In diesem Fall unterliegt der Gewinn vorläufig nur einer Belastung mit Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag von ca. 30 v.H., während die Gewinnanteile bei den Gesellschaftern einer OHG usw. mit bis zu 45 v.H. Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag belastet werden. Die Steuerersparnis ist allerdings nur vorübergehend. Sobald der Gewinn von den Gesellschaftern entnommen wird, erhöht sich die Steuerbelastung auf bis zu 48 v.H. Die Option zur Körperschaftsteuer ist daher nur sinnvoll für Gesellschaften mit hohen Gewinnen, die über längere Zeit in der Gesellschaft verbleiben können, weil sie von den Gesellschaftern nicht für private Ausgaben benötigt werden. Bei schwankenden Ergebnissen ist die Besteuerung als Kapitalgesellschaft ungünstig, denn Verluste der Gesellschaft können nach der Option nicht mehr mit Einkünften der Gesellschafter verrechnet werden. Eine Verrechnung von Verlusten der Gesellschafter, z.B. aus Vermietung, mit Gewinnen der Gesellschaft ist ebenfalls nicht mehr möglich.

Die Option zur Körperschaftsteuer setzt grundsätzlich einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss voraus und muss spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs, für das die Option erstmals gelten soll, beantragt werden. Nach der Option muss regelmäßig der Gesellschaftsvertrag geändert werden. Gewinnentnahmen dürfen nur noch nach Mehrheitsbeschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen, d.h. der einzelne Gesellschafter kann nicht mehr frei über seinen Gewinnanteil verfügen, ansonsten gilt der Gewinnanteil als entnommen und der Vorteil der günstigen Besteuerung der nicht entnommenen Gewinne entfällt.

Der Übergang zur Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft kann grundsätzlich steuerneutral durchgeführt werden, d.h. ohne dass steuerpflichtige Gewinne entstehen. Dies setzt jedoch voraus, dass sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen in die Gesellschaft eingebracht werden, z.B. auch Betriebsgrundstücke, die bisher im Eigentum der Gesellschafter stehen und an die Gesellschaft vermietet werden. Die Gesellschafter müssen solche Grundstücke auf die Gesellschaft übertragen, sonst führt die Option zur Aufdeckung der stillen Reserven im Gesellschaftsvermögen, wodurch erhebliche steuerpflichtige Gewinne entstehen können. Durch die Übertragung in das Eigentum der Gesellschaft werden die Grundstücke Haftungsvermögen, d.h. sie sind bei Insolvenz der Gesellschaft verloren. Außerdem unterliegt die Übertragung der Grunderwerbsteuer.

Besonders problematisch ist die Option für Gesellschafter, die bisher den Sondertarif für nicht entnommene Gewinne anwenden. Bei diesen Gesellschaftern führt die Option zur Nachversteuerung der gesamten begünstigt besteuerten Gewinne der Vergangenheit mit 25 v.H. zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Die Option zur Körperschaftsteuer bewirkt, dass die Gesellschaft wie eine Kapitalgesellschaft besteuert wird, ohne tatsächlich die Rechtsform wechseln zu müssen, was mit Kosten verbunden wäre.

Gesellschaftsrechtlich handelt es sich nach wie vor um eine Personengesellschaft. Das bedeutet z.B. für eine OHG oder KG, dass die Gesellschaft ihren Jahresabschluss nicht veröffentlichen muss und auch nicht der betrieblichen Mitbestimmung unterliegt, die für Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern gilt. Außerdem ist bei einer Personengesellschaft kein Mindestkapital notwendig und die Gesellschaftsanteile können – anders als bei einer GmbH – ohne Notar übertragen werden. Aufgrund der vielfältigen steuerlichen Probleme, die die Besteuerung als Kapitalgesellschaft mit sich bringt, wird die Option zur Körperschaftsteuer jedoch nur bei wenigen Gesellschaften sinnvoll sein.

2. Investitionsfristen bei § 6 b-Rücklage und Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Bei Veräußerung eines Grundstücks, das mindestens 6 Jahre zum Betrieb gehört hat, muss der Veräußerungsgewinn nicht sofort versteuert werden, sondern kann in eine steuerfreie § 6 b-Rücklage eingestellt werden. Die Rücklage muss grundsätzlich innerhalb von 4 Jahren auf ein neu angeschafftes betriebliches Grundstück übertragen werden. Wird ein Neubau errichtet, verlängert sich die Frist auf 6 Jahre. Unterbleibt eine Investition bis zum Ende der Frist, muss die Rücklage aufgelöst und mit 6 v.H. Gewinnzuschlag pro Jahr versteuert werden.

Für Rücklagen, die 2020 aufgelöst werden müssten, wurden die Reinvestitionsfristen um 2 Jahre verlängert. Für Rücklagen, die 2021 aufgelöst werden müssten, verlängern sich die Fristen um 1 Jahr.

Betriebe mit einem Gewinn bis 200.000 € können für die Anschaffung abnutzbarer beweglicher Anlagegüter einen IAB bis 50 v.H. der in den nächsten 3 Jahren geplanten Anschaffungskosten vom Gewinn abziehen. Wird innerhalb der Investitionsfrist von grundsätzlich 3 Jahren nicht investiert, muss der IAB rückgängig gemacht werden. Dadurch ergibt sich im Abzugsjahr eine Nachzahlung, die ab dem 16. Folgemonat verzinst werden muss. Die Investitionsfrist für 2017 abgezogene IAB wurde auf 5 Jahre und für 2018 abgezogene IAB auf 4 Jahre verlängert, sodass noch bis Ende 2022 investiert werden kann.

3. Sofortabzug von Computerhard- und -software

Der Kaufpreis von Computerhard- und -software kann ab 2021 im Jahr der Anschaffung sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Bisher war ein Sofortabzug nur bei Anschaffungskosten bis 800 € netto möglich. Höhere Anschaffungskosten konnten nur über die Nutzungsdauer von 3 oder 5 Jahren verteilt abgezogen werden. Der neue Sofortabzug ist auch bei betrieblich oder beruflich genutzten Peripheriegeräten, wie Drucker, Monitore oder Beamer, zulässig.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer hat im Dezember 2020 für die Arbeit im Homeoffice einen Laptop mit Drucker für 1.700 € + 272 € Umsatzsteuer erworben. Bisher war bei Computern und Peripheriegeräten von einer Nutzungsdauer von 3 Jahren auszugehen. 2020 konnte der Arbeitnehmer deshalb nur 1/3 der Anschaffungskosten und davon wiederum nur 1/12 wegen der Anschaffung im Dezember, d.h. 55 € als Werbungskosten abziehen. 2021 kann nun der Restwert der Geräte von (1.972 € ./. 55 € =) 1.917 € abgezogen werden. Bei privater Mitnutzung sind regelmäßig nur 50 v.H. der Anschaffungskosten abzugsfähig.

Hat der Arbeitgeber den Laptop erworben, sind die Anschaffungskosten in voller Höhe Betriebsausgaben. Die Überlassung an den Arbeitnehmer ist lohnsteuerfrei, auch soweit die Geräte privat genutzt werden.

4. Wegzug eines GmbH-Gesellschafters ins Ausland

Wer im Privatvermögen mit mindestens 1 v.H. an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft beteiligt ist, kann bei Wegzug ins Ausland erheblichen steuerlichen Belastungen ausgesetzt sein. Der Gesellschafter muss einen fiktiven Veräußerungsgewinn versteuern im Unterschied zwischen dem Wert der Gesellschaftsanteile bei Wegzug und ihren Anschaffungskosten, obwohl ihm keine Liquidität zufließt. Dasselbe gilt bei Schenkung oder Vererbung der Anteile, wenn der Erwerber dauerhaft im Ausland lebt.

Bisher erhalten Gesellschafter, die Staatsangehörige eines EU-Staats sind und ins EU-Ausland wegziehen, auf Antrag eine zeitlich unbefristete zinslose Stundung der Einkommensteuer auf den fiktiven Veräußerungsgewinn. Dies gilt auch bei Wegzug in einen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), z.B. Norwegen. Bei Wegzug in einen Drittstaat außerhalb der EU/EWR ist nur in Härtefällen ein Antrag auf Ratenzahlung über 5 Jahre möglich, regelmäßig unter Stellung einer Sicherheitsleistung. Für den Wegzug in die Schweiz gelten besondere Vorschriften.

Künftig entfällt die unbefristete Stundung in EU-/EWR-Fällen. Stattdessen wird die Steuer ab 2022 sofort mit dem Wegzug fällig. Der Gesellschafter kann die Steuer aber auch in 7 gleich hohen Jahresraten bezahlen. Für Gesellschafter, die bis zum 31. Dezember 2021 weggezogen sind, gelten die alten Stundungsregelungen fort.

5. Grunderwerbsteuerreform

Zum 1. Juli 2021 sind die ursprünglich bereits für 2020 vorgesehenen Verschärfungen bei der Grunderwerbsteuer für Personen- und Kapitalgesellschaften in Kraft getreten. Damit gilt jetzt, dass

- Gesellschafterwechsel bei grundbesitzenden Personengesellschaften bereits dann der Grunderwerbsteuer unterliegen, wenn innerhalb von zehn Jahren mindestens 90 v.H. der Anteile übergehen (bisher mindestens 95 v.H. in fünf Jahren),
- unter den gleichen Bedingungen jetzt auch Gesellschafterwechsel bei grundbesitzenden Kapitalgesellschaften besteuert werden,
- Grunderwerbsteuer entsteht, wenn Gesellschafter einer grundbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaft ihre Beteiligung auf mindestens 90 v.H. aufstocken (bisher 95 v.H.),
- Grundstücksverkäufe eines Gesellschafters an seine Personengesellschaft weiterhin mit der Quote steuerbefreit sind, mit der der Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt ist, soweit der Gesellschaftsanteil nicht innerhalb der nächsten zehn Jahren veräußert wird (bisher fünf Jahre),
- Grundstücksverkäufe einer Personengesellschaft an einen Gesellschafter weiterhin mit der Quote steuerbefreit sind, mit der der Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt ist, soweit die Beteiligung seit mindestens zehn Jahren besteht (bisher fünf Jahre).

B. Ertragsteuern

1. Einkommensteuer auf kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke

Nach einer neuen Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung können Betreiber von PV-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 10,0 kW bzw. 10,0 kWp oder von Blockheizkraftwerken bis 2,5 kW beim Finanzamt beantragen, dass die Anlage bei Einkommensteuer und Gewerbesteuer unberücksichtigt bleibt, auch wenn mit der Anlage Gewinne erzielt werden. Das gilt nicht nur bei Installation neuer Anlagen, sondern auch bei Altanlagen für alle Jahre, deren Einkommensteuerbescheide noch geändert werden können.

Wer den Antrag nicht stellt, versteuert die Einkünfte wie bisher und muss auch weiterhin eine Gewinnermittlung beim Finanzamt einreichen. Werden Verluste erzielt, muss im Zweifel durch eine Prognose nachgewiesen werden, dass ein Totalgewinn über die gesamte Nutzungsdauer möglich ist. Die ursprünglich auf Ein- und Zweifamilienhäuser beschränkte Vereinfachungsregelung wurde auf andere Gebäude ausgeweitet, wenn diese zumindest zum Teil selbst bewohnt oder kostenlos an Angehörige überlassen werden. Der selbst erzeugte Strom darf jedoch nicht in den anderen, z.B. vermieteten Gebäudeteilen verwendet werden.

Auf Anlagen, die vor 2004 in Betrieb genommen wurden, ist die Regelung erst anwendbar, wenn die 20-jährige Förderung in Form einer erhöhten Einspeisevergütung ausgelaufen ist. Unabhängig davon, ob ein Antrag auf Nichtberücksichtigung bei der Einkommensteuer gestellt wird, müssen weiterhin Umsatzsteuererklärungen abgegeben werden, es sei denn, der gesamte Strom wird selbst verbraucht.

2. Verfassungswidrigkeit der Rentenbesteuerung

Seit 2005 sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbare Versorgungsleistungen mit einem ansteigenden Prozentsatz von mindestens 50 v.H. bei Rentenbeginn vor 2006 bis 100 v.H. bei Rentenbeginn ab 2040 steuerpflichtig. Die Rentenversicherungsbeiträge können mit einem ansteigenden Prozentsatz von 60 v.H. im Jahr 2005 bis 100 v.H. ab 2025 als Sonderausgaben abgezogen werden.

Bis 2004 konnte regelmäßig deutlich weniger abgezogen werden. Insoweit kann es zu einer verfassungswidrigen Doppelbelastung kommen. Laut Bundesfinanzhof (BFH) liegt eine Doppelbelastung vor, wenn die Summe der nicht abzugsfähigen Beiträge die Summe der steuerfreien Rentenanteile bis zum voraussichtlichen Lebensende übersteigt. Die Beweislast trägt der Rentner, d.h. er muss anhand der Einkommensteuerbescheide für den gesamten Zeitraum der Beitragszahlungen die Höhe der nicht abzugsfähigen Beiträge ermitteln und aufaddieren. Gegen das BFH-Urteil wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt. Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergehen alle Einkommensteuerbescheide in diesem Punkt vorläufig. Da die Wahrscheinlichkeit einer Doppelbelastung in Altfällen gering ist, jedoch von Jahr zu Jahr steigt, besteht jedenfalls für die Zukunft Reformbedarf. Die neue Bundesregierung plant, 100 v.H. Sonderausgabenabzug für Rentenversicherungsbeiträge bereits ab 2023 zu gewähren und den steuerpflichtigen Rentenanteil langsamer ansteigen zu lassen, sodass die Renten erst ab einem Rentenbeginn im Jahr 2060 voll steuerpflichtig wären.

3. Häusliches Arbeitszimmer in der Corona-Krise

Die Finanzverwaltung hat die strengen Regeln für den Abzug der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers bis zum 31. Dezember 2021 gelockert. Arbeitnehmer, die während der Corona-Pandemie zu Hause arbeiten, können die Kosten ihres Arbeitszimmers bereits dann in voller Höhe als Werbungskosten abziehen, wenn sie überwiegend im Homeoffice tätig sind. Ein Arbeitnehmer, der zum Beispiel 3 Tage pro Woche zu Hause und 2 Tage im Büro arbeitet, kann die anteilige Miete für das Arbeitszimmer und andere Raumkosten vollständig abziehen. War der Arbeitnehmer überwiegend außerhalb seiner Wohnung tätig, entfällt der Vollabzug. In diesem Fall ist ein beschränkter Abzug bis 1.250 € pro Jahr möglich, wenn für bestimmte Tätigkeiten kein Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung steht. In der Corona-Krise ist diese Voraussetzung bereits dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer aus Gründen des Gesundheitsschutzes zu Hause arbeitet. Ein Nachweis, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, z.B. durch eine schriftliche Anordnung der Heimarbeit durch den Arbeitgeber, ist nicht erforderlich.

Arbeitnehmer ohne häusliches Arbeitszimmer, die z.B. im Wohnzimmer arbeiten, können eine Pauschale von 5 € für jeden Tag, an dem sie ausschließlich zu Hause arbeiten, als Werbungskosten abziehen, höchstens jedoch 600 € pro Jahr. Der Abzug der Pauschale ist auch dann möglich, wenn dem Arbeitnehmer ein anderer Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung steht. Bei Arbeitnehmern führt die Pauschale allerdings nur dann zu einer Steuerminderung, wenn die Pauschale und die sonstigen Werbungskosten zusammen den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € übersteigen. Die Pauschale soll nur die anteiligen Raumkosten für den häuslichen Arbeitsplatz abdecken. Kosten für Arbeitsmittel, z.B. für den beruflich genutzten Laptop des Arbeitnehmers sowie Internet- und Telefonkosten, die durch die Arbeit im Homeoffice entstehen, können zusätzlich abgezogen werden.

An Tagen, an denen der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz aufsucht, ist ein Abzug der Homeoffice-Pauschale nicht zulässig, auch wenn die Wohnung nur kurzzeitig verlassen wird, z.B. um Unterlagen abzuholen.

4. Barlohn oder Sachlohn

Erhalten Arbeitnehmer für ihre Arbeitsleistung Sachzuwendungen, z.B. freie Wohnung, Waren oder Dienstleistungen, liegt ein geldwerter Vorteil vor, der regelmäßig lohnsteuerpflichtig ist. Viele Sachbezüge sind steuerlich begünstigt durch eine niedrige Bewertung, z.B. muss 2021 für ein kostenfreies Mittagessen in der Kantine nur der Sachbezugswert von 3,47 € angesetzt werden. Bei verbilligtem Warenbezug aus dem Sortiment des Arbeitgebers wird ein Bewertungsabschlag von 4 v.H. vom Verkaufspreis gewährt und ein jährlicher Rabattfreibetrag mit 1.080 €. Andere Sachbezüge sind komplett steuerfrei, z.B. wenn ein Betriebsfahrrad zur privaten Nutzung überlassen wird, oder die Lohnsteuer kann vom Arbeitgeber pauschaliert werden, z.B. mit 25 v.H. bei Schenkung eines PC. Für Sachbezüge, die nicht begünstigt sind, gilt eine Freigrenze von 44 € pro Monat, die 2022 auf 50 € erhöht wird.

Nicht zu den Sachbezügen, sondern zum voll steuerpflichtigen Barlohn gehören zweckgebundene Geldleistungen, z.B. zur Finanzierung einer privaten Krankenzusatzversicherung des Arbeitnehmers.

Auch nachträgliche Kostenerstattungen, z.B. von Tankrechnungen des Arbeitnehmers, werden als Barlohn ohne Begünstigung besteuert. Die 44 €-Freigrenze für Sachbezüge gilt aber, wenn der Arbeitnehmer die Tankrechnung mit einer vom Arbeitgeber gestellten Tankkarte bezahlt. Die Tankkarte muss allerdings zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, d.h. sie darf nicht durch Entgeltumwandlung finanziert sein.

Gutscheine und Geldkarten werden schon bisher als Barlohn besteuert, wenn sie als Geldersatz im unbaren Zahlungsverkehr eingesetzt werden können, z.B. die Kundenkarte einer Supermarktkette mit Barauszahlungsfunktion, eigener IBAN oder Überweisungsfunktion. Ab 2022 sind Gutscheine und Geldkarten nur noch dann Sachbezüge, wenn ihre Verwendung beschränkt wird auf bestimmte Geschäfte, z.B. auf die Läden eines Einkaufszentrums oder in einer bestimmten Stadt (City-Karte), oder auf eine sehr begrenzte Produktpalette, z.B. Kraftstoffe, Filme, Bekleidung, Bücher, oder auf bestimmte soziale Zwecke wie ärztliche Leistungen oder Reha-Maßnahmen. Gutscheine, Geldkarten oder Wertguthabekarten mit überregionaler Akzeptanz ohne Einschränkungen hinsichtlich der Produktpalette gelten ab 2022 als Barlohn.

C. Umsatzsteuer

1. Durchschnittssatzbesteuerung bei Land- und Forstwirten

Für Land- und Forstwirte gelten besondere Umsatzsteuersätze, z.B. 10,7 v.H. für landwirtschaftliche Umsätze. Die abziehbare Vorsteuer wird pauschal in Höhe der Umsatzsteuer festgesetzt, sodass sich in der Regel keine Zahllast ergibt = Durchschnittssatzbesteuerung.

2022 sollen der Steuersatz für landwirtschaftliche Umsätze und die entsprechende Vorsteuerpauschale auf 9,5 v.H. sinken. Da sich Umsatzsteuer und Vorsteuerpauschale wie bisher entsprechen, müssen Landwirte insoweit weiterhin keine Umsatzsteuer bezahlen, ihre Kunden können jedoch nur noch 9,5 v.H. des Nettoumsatzes als Vorsteuer abziehen, sodass sich voraussichtlich Umsatzaufälle für Landwirte ergeben werden. Die Durchschnittssatzbesteuerung kann ab 2022 nur noch bei einem Gesamtumsatz im Vorjahr bis 600.000 € angewendet werden. Hat der Gesamtumsatz 2021 600.000 € überschritten, muss ab 1. Januar 2022 der ermäßigte Steuersatz von 7 v.H. berechnet werden, z.B. für den Verkauf von Eigenerzeugnissen, wie Tiere, Fleisch, Milch oder Getreide, oder der Regelsteuersatz von 19 v.H., z.B. für bestimmte Dienstleistungen wie Schneeräumen. Der pauschale Vorsteuerabzug entfällt. Vorsteuer kann nur noch bei Vorlage ordnungsmäßiger Eingangsrechnungen abgezogen werden, die u.a. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers enthalten.

2. Garantiezusagen eines Kfz-Händlers

Gewährt ein Kfz-Händler im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Fahrzeugs Garantieleistungen gegen zusätzliches Entgelt, sind diese nach neuer Auffassung der Finanzverwaltung umsatzsteuerlich getrennt von der Fahrzeuglieferung zu beurteilen. Verspricht der Kfz-Händler, im Schadensfall das Fahrzeug selbst zu reparieren oder entstandene Reparaturkosten zu ersetzen, erbringt er umsatzsteuerfreie Versicherungsleistungen. Der Händler muss zwar keine Umsatzsteuer mehr berechnen, seine Leistungen unterliegen jedoch der Versicherungsteuer mit 19 v.H. und er verliert den Vorsteuerabzug, z.B. aus dem Kauf von Ersatzteilen. Bisher unterwirft die Finanzverwaltung das Entgelt für die Garantiezusage als zusätzliches Entgelt für den Verkauf des Fahrzeugs der Umsatzsteuer.

Die neue Auffassung der Finanzverwaltung zu Garantiezusagen gilt branchenunabhängig auch für andere Unternehmer, die entsprechende Zusagen machen, z.B. beim Verkauf von Elektroartikeln oder Haushaltsgeräten. Sie ist spätestens anzuwenden auf alle ab dem 1. Januar 2023 erteilten Garantiezusagen.

D. Sonstiges

1. Coronahilfen

Aufgrund der anhaltenden Corona-Krise wurden viele der 2020 beschlossenen Maßnahmen bis ins Jahr 2022 verlängert. So wird die bis zum 30. Juni 2021 befristete Überbrückungshilfe III als Überbrückungshilfe III Plus für das zweite Halbjahr 2021 und *Überbrückungshilfe IV* für das I. Quartal 2022 fortgeführt. Die Ausgestaltung der Überbrückungshilfe IV entspricht im Wesentlichen der Überbrückungshilfe III. Erstattet wird ein Teil der förderfähigen Fixkosten:

- 90 v.H. bei einem Umsatzeinbruch über 70 v.H.,
- 60 v.H. bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 v.H. und
- 40 v.H. bei einem Umsatzeinbruch von 30 bis unter 50 v.H.

im Fördermonat gegenüber dem Vergleichsmonat des Jahres 2019.

Auf die ebenfalls bis zum 30. Juni 2021 befristete Neustarthilfe folgt für den Zeitraum 1. Juli 2021 bis 31. März 2022 die *Neustarthilfe Plus*, die weiterhin den Soloselbständigen vorbehalten ist, quartalsweise gewährt wird und zunächst einmal die Hälfte des durchschnittlichen Quartals-Umsatzes 2019 (Referenzumsatz), höchstens jedoch 4.500 € je Quartal beträgt. Übersteigt der Quartals-Umsatz 90 v.H. des Referenzumsatzes, ist die Neustarthilfe vollständig und bei einem Umsatz zwischen 40 v.H. und 90 v.H. des Referenzumsatzes anteilig zurückzuzahlen. Als soloselbständig gilt, wer niemanden in Vollzeit beschäftigt und höchstens eine Person in Teilzeit oder drei Minijobber. Unter den gleichen Bedingungen kann auch eine GmbH soloselbständig sein, wobei der Zuschuss für bis zu vier Gesellschafter gewährt wird, also insgesamt bis zu 18.000 € je Quartal.

Wer sowohl die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe als auch für die Neustarthilfe erfüllt, hat ein Wahlrecht zwischen den beiden Programmen. Ein Wechsel ist möglich, wenn sich das andere Programm als günstiger herausstellt.

Unternehmen, die coronabedingt in Not geraten sind, andere Hilfen aber nicht in Anspruch nehmen können, erhalten unter bestimmten Bedingungen bis zum 31. März 2022 eine *Härtefallhilfe* nach Landesrecht. In Betracht kommen z.B. Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden oder die aufgrund besonderer Umstände bereits 2019 untypisch niedrige Umsätze erzielt haben.

Die bereits im letzten Jahr eingeführten Erleichterungen bei der *Kurzarbeit* werden bis 31. März 2022 verlängert. Dasselbe gilt für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit von *Corona-Zuschüssen des Arbeitgebers*, wobei die Summe der maximal begünstigten Zuschüsse für den gesamten Zeitraum März 2020 bis März 2022 weiterhin 1.500 € beträgt.

Die bislang auf die Jahre 2020 und 2021 begrenzte Homeoffice-Pauschale (vgl. B.3.), soll nach den Plänen der neuen Bundesregierung bis Ende 2022 verlängert werden, der erweiterte Verlustrücktrag bis 10 Mio € oder bis 20 Mio € bei Zusammenveranlagung bis 31. Dezember 2023. Die Anwendung des *ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie* wurde verlängert bis 31. Dezember 2022.

2. Verfassungswidrigkeit der Steuerzinsen

Steuernachzahlungen und Steuererstattungen werden verzinst ab dem 16. Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Steuerbescheid ergeht. Beispielsweise müssen Steuernachzahlungen für das Jahr 2018 ab 1. April 2020 verzinst werden. Wegen der verlängerten Steuererklärungsfristen für 2019 und 2020 beginnt die Verzinsung für 2019 erst am 1. Oktober 2021 und wird für 2020 am 1. Juli 2022 beginnen.

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase war die Höhe des Zinssatzes von monatlich 0,5 v.H. = jährlich 6 v.H. seit längerem umstritten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass dieser Zinssatz nicht mehr mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine Neuregelung zu treffen, die für alle Verzinsungszeiträume ab 2019 gilt. Einen bestimmten Zinssatz hat das BVerfG nicht vorgegeben, doch soll sich der neue Zinssatz gleichermaßen am üblichen Zins für Firmenkredite und am erzielbaren Zins für risikoarme Kapitalanlagen orientieren und müsste daher wesentlich niedriger sein als bisher.

Für die Steuerzahler besteht im Regelfall kein Handlungsbedarf. Steuerbescheide, in denen für Zeiträume nach 2018 zu hohe Nachzahlungszinsen festgesetzt wurden, werden geändert, sobald eine gesetzliche Regelung vorliegt. Zu hohe Erstattungszinsen müssen hingegen nicht zurückgezahlt werden.

Neue Steuerbescheide enthalten zunächst keine Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen für Zeiträume ab 2019. Steht der neue Zinssatz fest, werden die Zinsen nachträglich festgesetzt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung gilt das Urteil nicht für andere Zinsen, z.B. auf gestundete oder hinterzogene Steuern, d.h. die Finanzämter setzen in diesen Fällen weiterhin Zinsen mit 0,5 v.H. pro Monat fest.

3. Reform des Transparenzregisters

Seit 2017 können die wirtschaftlich Berechtigten von Kapitalgesellschaften, rechtsfähigen Vereinen, Partnerschaftsgesellschaften und der Personenhandelsgesellschaften OHG und KG im elektronischen Transparenzregister beim Bundesanzeiger-Verlag öffentlich eingesehen werden. Als wirtschaftlich Berechtigte gelten natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Gesellschaft steht, z.B. alle Partner einer Partnerschaftsgesellschaft, aber auch Personen, auf deren Veranlassung eine Geschäftsbeziehung begründet wird, z.B. Treugeber, in deren Auftrag sich ein Treuhänder an einer Gesellschaft beteiligt. Bei einer GmbH gelten als wirtschaftlich Berechtigte Gesellschafter mit über 25 v.H. der Kapitalanteile oder der Stimmrechte. Erfüllt kein Gesellschafter diese Voraussetzungen, ist der GmbH-Geschäftsführer einzutragen mit Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten, Wohnort und Art und Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung. Meldepflichtig ist die Gesellschaft.

Gesellschaften, deren wirtschaftlich Berechtigte schon im Handelsregister oder Partnerschaftsregister elektronisch abgerufen werden können, müssen bisher nur ausnahmsweise an das Transparenzregister melden, z.B. bei Treuhandverhältnissen oder unvollständigen Angaben im anderen Register wie fehlender Angabe der Staatsangehörigkeit.

Seit August 2021 wird das Transparenzregister als Vollregister geführt, d.h. die Meldepflicht besteht jetzt trotz vollständiger Eintragung im Handelsregister usw. mit Übergangsfristen für Aktiengesellschaften bis 31. März 2022, GmbH und Partnerschaftsgesellschaften bis 30. Juni 2022 sowie OHG und KG bis 31. Dezember 2022. Lediglich Vereine bleiben von der Meldepflicht befreit. Wird die Meldepflicht verletzt, drohen Bußgelder bis 100.000 €, bei wiederholten Verstößen bis 1 Mio €. Außerdem werden Verstöße 5 Jahre lang auf der Homepage des Bundesverwaltungsamts veröffentlicht.

Ohne vollständige Eintragung im Transparenzregister bis zur Schlussabrechnung müssen die Coronahilfen Überbrückungshilfe III und III Plus zurückbezahlt werden. Ergibt eine Prüfung des Handelsregisterauszugs, dass z.B. die Geburtsdaten der GmbH-Gesellschafter fehlen, sollten unverzüglich alle erforderlichen Angaben beim Transparenzregister gemacht werden.

4. Änderungen beim Statusfeststellungsverfahren

Bei freien Mitarbeitern ist oft unklar, ob sie sozialversicherungsrechtlich wie Arbeitnehmer oder wie Einzelunternehmer zu behandeln sind. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) zu beantragen, in dem verbindlich über die Versicherungs- und Beitragspflicht entschieden wird. Dies vermeidet Nachzahlungen bei einer späteren Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger. Das Verfahren wird zum 1. April 2022 in einigen Punkten verändert. Die DRV entscheidet künftig nur noch darüber, ob ein Mitarbeiter selbständig tätig oder abhängig beschäftigt ist. Der Auftraggeber prüft bei abhängiger Beschäftigung dann selbst, ob z.B. die 450 €-Grenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse überschritten ist. In Zweifelsfällen kann dann immer noch eine Entscheidung der Einzugsstelle, d.h. der Krankenkasse, eingeholt werden. Neu ist auch, dass bei Vorlage des schriftlichen Vertrags mit Angaben über die wesentlichen Einzelheiten der geplanten Vertragsdurchführung die Statusfeststellung bereits vor Beginn der Beschäftigung beantragt werden kann. Die Entscheidung der DRV ist dann verbindlich, solange sich die Beteiligten an den Inhalt der vorgelegten Unterlagen halten. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Üben mehrere Auftragnehmer unter einheitlichen Vertragsbedingungen die gleichen Tätigkeiten aus, kann künftig deren Status in einem einzigen, gemeinsamen Verfahren festgestellt werden.

5. Sozialversicherungsgrenzen und Mindestlohn 2022

	alte Länder €		neue Länder €		Beitragsatz v.H.
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich	
Gesetzliche Rentenversicherung	84.600	7.050	81.000	6.750	18,6
Arbeitslosenversicherung	84.600	7.050	81.000	6.750	2,4
Krankenversicherung	58.050	4.837,50	58.050	4.837,50	14,6
Pflegeversicherung	58.050	4.837,50	58.050	4.837,50	3,05 bzw. 3,4
Bezugsgrößen	39.480	3.290	37.800	3.150	

Die Krankenkassen erheben 2022 unverändert einen durchschnittlichen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung von 1,3 v.H. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für Kinderlose ab 23 Jahren steigt um 0,1 Prozentpunkte und beträgt insgesamt 3,4 v.H. Der Erhöhungsbetrag für Kinderlose von jetzt 0,35 v.H. wird vom Arbeitnehmer allein getragen. Der Arbeitgeber trägt die Insolvenzgeldumlage mit 0,09 v.H. und die Umlagen U1 und U2 für Krankheit und Mutterschutz, deren Beitragssätze von der Krankenkasse festgelegt werden. Die Künstlersozialabgabe bei nicht nur gelegentlicher Beschäftigung selbständiger Künstler bleibt unverändert bei 4,2 v.H. der Entgelte.

Wegen der Mehrkosten in der Corona-Pandemie erhalten private Krankenversicherer das Recht, einen befristeten Corona-Zuschlag zu erheben. Der Zuschlag gilt zunächst nur für das Jahr 2022 und beläuft sich auf monatlich 7,30 € für Beamte und 3,40 € für die übrigen Privatversicherten.

Der gesetzliche Mindestlohn steigt 2022 zum 1. Januar auf 9,82 € und zum 1. Juli auf 10,45 € je Stunde.

Laut Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung ist eine Erhöhung des Mindestlohns auf 12 € geplant.